

Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 10 m Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über dem Bezugspunkt gem. § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen

3. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche öffentlich, Zweckbestimmung: begrünter Fußweg und Notzufahrt für Rettungsdienste

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan vollständige Neufassung für den Änderungsbereich

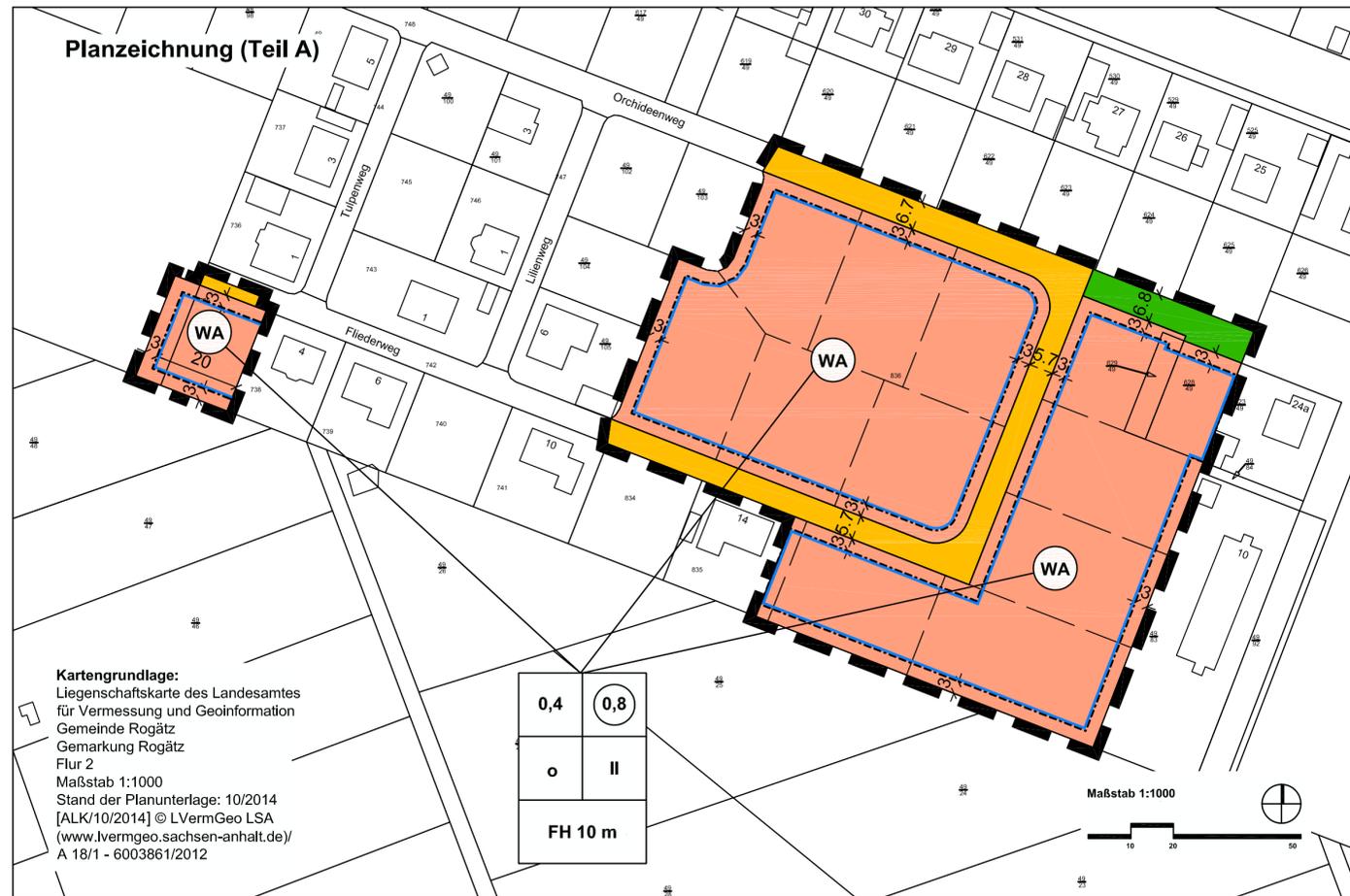
§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 - 5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind.
- Als Bezugspunkt für Höhenangaben wird die mittlere Höhe der Straßenbegrenzungslinie der an das Baugrundstück angrenzenden Straße festgesetzt.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,80 m geringer sein muss als die Firsthöhe des jeweiligen Gebäudes über dem Bezugspunkt.
- In den allgemeinen Wohngebieten sind Wohn- und Aufenthaltsräume in Geschossebenen oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig.

§ 2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3 m einzuhalten haben.

§ 3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Übernahme aus der bisher wirksamen Fassung:**
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standort- und landchaftstypischen, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Je 500 m² Baugrundstücksfläche ist ein Baum aus der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen: Linde (Tilia spec.), Birke (Betula spec.), Ahorn (Acer spec.), Mehlbeere (Sorbus) oder einheimische Ostgehölze z.B. Kirsche, Pflaume, Felsenbirne, Zierapfel, Walnuss.



Satzung der Gemeinde Rogätz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite"

Auf Grund des §10 des Baugesetzbuches vom 23.09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Rogätz, den

Großmann
Bürgermeister



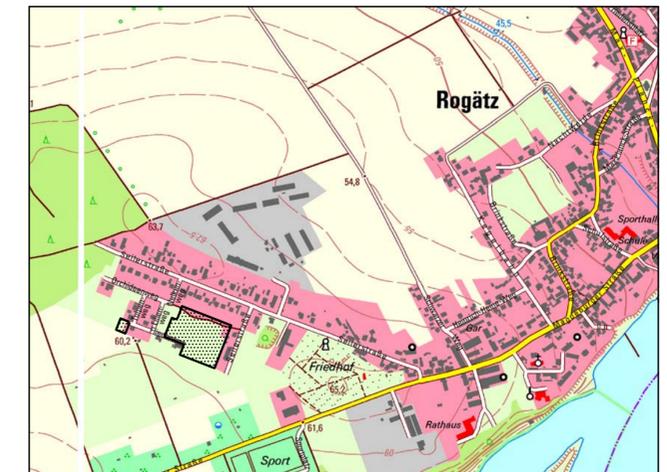
Gemeinde Rogätz
Verbandsgemeinde Elbe - Heide
Landkreis Börde

Bauleitplanung der Gemeinde Rogätz

1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite"

Satzung Juni 2016

Maßstab: 1:1000



Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und
Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke
39167 Irxleben, Abendstr.14a

Ausschnitt aus der TK10 des Landesamtes für
Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt,
[TK 10/02/2012] © LVermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/
A 18/1 - 6003861/2012)

<p>Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederweg" in der Gemeinde Rogätz beschlossen.</p> <p>_____</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.11.2015 der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht am</p> <p>Rogätz, den</p> <p>Großmann Bürgermeister</p>	<p>Für den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes:</p> <p>_____</p> <p>Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a.</p> <p>Irxleben, den</p> <p>Funke Architekt für Stadtplanung</p>	<p>Den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>_____</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz am 03.05.2016</p> <p>Rogätz, den</p> <p>Großmann Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen.</p> <p>_____</p> <p>vom 23.05.2015 bis 24.06.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Rogätz, den</p> <p>Großmann Bürgermeister</p>
<p>Als Satzung beschlossen.</p> <p>_____</p> <p>vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz gemäß § 10 BauGB am</p> <p>Rogätz, den</p> <p>Großmann Bürgermeister</p>	<p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>_____</p> <p>Rogätz, den</p> <p>Großmann Bürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>_____</p> <p>Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Rogätz, den</p> <p>Großmann Bürgermeister</p>	<p>Planerhaltung § 215 BauGB</p> <p>_____</p> <p>Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Rogätz, den</p> <p>Großmann Bürgermeister</p>